

Tarifbereich/Branche	Mühlenindustrie	
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Verband Deutscher Mühlen e.V., Beueler Bahnhofplatz 18, 53225 Bonn		
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Ost		
Fachlicher Geltungsbereich		
Die Tarifverträge gelten für die Betriebe der Tarifgemeinschaft.		
Laufzeit des Manteltarifvertrages:	gültig ab 01.10.1999 – kündbar zum 31.10.2008	
Laufzeit des Entgelttarifvertrages:	gültig ab 01.01.2010 – kündbar zum 31.12.2010	
Anzahl der Entgeltgruppen: 12		
Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja		
Höhe der monatlichen Entgelte (01.02.2010)		
Unterste Entgeltgruppe EG 1		
Ausführen von mechanischen oder schematischen Tätigkeiten einfacher Art, die eine Einweisung erfordern.		
	1.300,00€	
Mittlere Entgeltgruppe EG 6		
Arbeitsaufgaben, die nach abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung oder entsprechender fachlicher Berufserfahrung nach allgemeiner Anweisung ausgeführt werden oder fachlich gleichwertige Kenntnisse oder Spezialkenntnisse auf Teilgebieten, die auf andere Weise erworben und mit Verantwortung verbunden sind.		
im 1. und 2. Jahr in der Gruppe	1.666,00€	
ab dem 3. Jahr	1.700,00€ (Ecklohn)	
Höchste Entgeltgruppe EG 12		
Ausführen von schwierigen Arbeitsaufgaben mit Anweisungs- und Dispositionsbefugnis, die vielseitige theoretische und praktische Branchenkenntnisse, umfangreiche Berufserfahrung und Kenntnisse in angrenzenden Arbeitsgebieten erfordern; ferner hinsichtlich Bedeutung und Verantwortung gleichwertige Tätigkeiten, mit denen Spezialisten betraut sind. Diese Tätigkeiten werden nach allgemeinen Richtlinien selbständig und verantwortlich ausgeführt.		
	2.720,00€	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung (01.02.2010)		
im 1. Ausbildungsjahr	450,00€	
im 2. Ausbildungsjahr	550,00€	
im 3. Ausbildungsjahr	650,00€	
Wöchentliche Regelarbeitszeit		
40 Stunden		
Urlaubsdauer		
Der Urlaub beträgt im Kalenderjahr		
bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage	
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	27 Arbeitstage	
bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	29 Arbeitstage	

<p>nach dem vollendeten 50. Lebensjahr 30 Arbeitstage. Auszubildende erhalten im Kalenderjahr 20 Arbeitstage Urlaub.</p>
<p>zusätzliches Urlaubsgeld keine Vereinbarungen</p>
<p>Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) Die Jahressonderzuwendung beträgt im Kalenderjahr 1999 95% eines tariflichen Monatsentgeltes. Der Berechnung der Jahreszuwendung wird der Monat zugrunde gelegt, der der Restauszahlung vorausgeht. Die Jahressonderzahlung wird in zwei Teilen gezahlt: jeweils zur Hälfte im Juni und im November. Anderweitige Regelungen sind durch Betriebsvereinbarungen möglich. Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine geringere als die regelmäßige betriebliche Arbeitszeit vereinbart ist, erhalten zu den gleichen Terminen ihre Jahressonderzuwendung in einem Verhältnis, das der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit entspricht.</p>
<p>Vermögenswirksame Leistung keine Vereinbarungen</p>